

Umweltschutzausgaben und -produkte

Investitionen für den Umweltschutz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden

Jahr 2018





Umweltschutzausgaben und
-produkte

Investitionen für den Umweltschutz im
Verarbeitenden Gewerbe sowie im
Bergbau und der Gewinnung
von Steinen und Erden

Jahr 2018

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen

3

Tabellen

1. Gesamtübersicht der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Unternehmen, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung 8
2. Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
 - 2.1 Unternehmen, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und ausgewählte
Umweltbereiche 2018 nach wirtschaftlicher Gliederung 10
 - 2.2 Unternehmen, Investitionen für den Umweltschutz 2018 nach Größenklassen sowie
additiven und integrierten Investitionen 14
3. Gesamtübersicht der Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung 16
4. Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
 - 4.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und ausgewählte
Umweltbereiche 2018 nach wirtschaftlicher Gliederung 18
 - 4.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2018 nach Umweltbereichen und
nach wirtschaftlicher Gliederung 22
 - 4.3 Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz 2018
nach regionaler Gliederung 26

Grafiken

Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)

Vorbemerkungen

Grundlagen

Auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Nr. 1 Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) i. d. F. vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), erfasste die amtliche Statistik für das Berichtsjahr 2018 bei Unternehmen und Betrieben des Produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe), Daten über Investitionen für den Umweltschutz sowie den Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen.

Bis zum Jahr 1996 erfolgte bei der Erhebung der Umweltschutzinvestitionen eine Auswertung nach den Umweltbereichen Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung und Luftreinhaltung. Seit 1996 wurde das Baugewerbe nicht mehr befragt und es wurden die Umweltbereiche Naturschutz/Landschaftspflege sowie Bodensanierung eingeführt. Ab dem Berichtsjahr 2003 wurden auch integrierte Investitionen erfragt und ab 2006 wurde die Erhebung um den Umweltbereich Klimaschutz erweitert. Die Ergebnisse der Umweltschutzinvestitionen in den Wirtschaftsabteilungen 37 bis 39 der WZ 2008 sind ab dem Berichtsjahr 2018 aus der Allgemeinen Investitionserhebung abgeleitete Ergebnisse.

Bei der Vergleichbarkeit der Ergebnisse müssen auch die Umstellungen auf die jeweils gültige und aktuelle Klassifikation der Wirtschaftszweige berücksichtigt werden. Ab dem Jahr 1993 wurden die Ergebnisse nach der WZ 1993 dargestellt und von 2003 bis 2007 nach der WZ 2003. Seit dem Berichtsjahr 2008 werden die Ergebnisse nach der Gliederung der Ausgabe 2008 (WZ 2008) dargestellt.

Die Erhebung wird jährlich bei Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Energieversorgung durchgeführt. Ab 2008 werden auch Unternehmen und die dazugehörigen Betriebe der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen befragt.

Erhebungseinheit

Als **Unternehmen** im Produzierenden Gewerbe gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen eigene Bücher führt und bilanziert. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsführergesellschaften usw. gelten auch als eigene Unternehmen und müssen getrennt berichten. Als Unternehmen gelten auch die Eigenbetriebe der öffentlichen Hand.

Ein **Betrieb** ist die örtliche Niederlassung eines Unternehmens.

Es ist möglich, dass die Betriebsergebnisse wertmäßig über den Unternehmensergebnissen liegen, da auch die Angaben der Betriebe enthalten sind, deren Unternehmenssitz sich in einem anderen Bundesland befindet.

Erhebungsmerkmale

Sachanlagen für den Umweltschutz sind Anlagen bzw. Maßnahmen, deren Zweck der Schutz der Umwelt vor schädlichen Einflüssen ist. Es werden nur produktionsbezogene Sachanlagen angegeben, die Emissionen bei Produktionstätigkeiten begrenzen oder vermeiden.

Zu den **Investitionen für den Umweltschutz** gehören alle getätigten Investitionen in Sachanlagen, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen mit wirtschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereich relevant sind. Ausgeschlossen sind hierbei lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Bei den **neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** wird der Wert ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz angegeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind.

Man unterscheidet zwischen additiven und integrierten Umweltschutzinvestitionen.

Additive (End-of-Pipe) Umweltschutzinvestitionen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie können den Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um entstandene Emissionen zu verringern.

Die **integrierten Umweltschutzinvestitionen** sind dadurch gekennzeichnet, dass sie die Emissionen erst gar nicht oder in viel geringerem Umfang entstehen lassen (vorsorgender Umweltschutz), d. h. die Umweltbelastung wird schon direkt bei der Leistungserbringung vermindert. Integrierte Anlagen sind meist Bestandteil einer größeren, komplexen Produktionsanlage und sind in der Regel nicht klar isolierbar. Oftmals können sie nur durch Schätzungen quantifiziert werden. Als Beispiele seien hier die Kreislaufführung von Stoffen oder die Nutzung von Reaktionswärme (Wärmetauscher) genannt.

Die Ergebnisse werden für die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Schutz und Sanierung von Boden Grund- und Oberflächenwasser, Abwasserwirtschaft, Klimaschutz, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung und Arten- und Landschaftsschutz ausgewiesen.

Die **Abfallwirtschaft** umfasst die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Die Verwertung beinhaltet sowohl die stoffliche als auch die energetische Verwertung. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

Der **Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser** dienen Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von umweltgefährlichen Stoffen und Zubereitungen in Böden oder zur Abschirmung vor Ausbreitung dieser Stoffe und Zubereitungen in Boden und Grundwasser.

Der **Abwasserwirtschaft** dienen Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie Verringerung der Wärmemenge) und zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers bestimmt sind. Einzubeziehen sind auch Anlagen, die der Wasserkreislauf-führung dienen.

Dem **Klimaschutz** dienen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach dem Kyoto-Protokoll, zur Nutzung von erneuerbaren Energien sowie energieeffizienzsteigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen.

Dem **Lärm- und Erschütterungsschutz** dienen Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Entstehung sowie der Ausbreitung von Geräuschen. Einzubeziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Investitionen, die aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden, sind nicht anzugeben.

Der **Luftreinhaltung** dienen Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Dämpfe, Aerosole und Geruchsstoffe) im Abgas und in der Abluft. Auch hier sind die Investitionen, die aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden, nicht anzugeben.

Dem **Arten- und Landschaftsschutz** dienen alle Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des naturgemäßen Erscheinungsbildes von Boden und Vegetation sowie zum Schutz der Tierwelt. Dazu zählen Maßnahmen zur Rekultivierung und zur Verhinderung von Versumpfung und Verödung.

Erhebungszeitraum

Die Angaben beziehen sich auf die Umweltschutzinvestitionen ab dem Kalenderjahr 1995. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde gelegt, das im jeweiligen Berichtsjahr endete.

Systematische Gliederung

Die Abgrenzung der Wirtschaftszweige erfolgt nach der "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), und Zuordnung der Klassen nach WZ 2008 zu den Hauptgruppen.

Hinweis

Über die hier veröffentlichten Ergebnisse hinaus liegen im Rahmen der Statistischen Verbundprogramme umfangreiche Arbeitstabellen vor. Daraus können auf Anforderung weitere

Angaben zur Verfügung gestellt werden, soweit es die Geheimhaltungsvorschriften erlauben.

Der Erhebungsbogen zur vorliegenden Statistik ist in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zeichenerklärungen

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Angaben liegen noch nicht vor

**1. Gesamtübersicht der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Unternehmen, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Unternehmen			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
							Anzahl	1 000 EUR
B - E	Produzierende Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1995	871	814	142	2 066 881	137 314	6,6
		2000	926	832	97	1 107 645	61 835	5,6
		2005	978	854	77	1 235 612	41 871	3,4
		2006	1 081	963	156	1 485 270	125 412	8,4
		2007	1 133	1 008	185	1 849 523	119 102	6,4
		2008	1 314	1 175	330	2 007 313	265 519	13,2
		2009	1 313	1 151	276	1 838 773	253 168	13,8
		2010	1 322	1 160	278	1 544 694	284 322	18,4
		2011	1 296	1 149	236	1 551 866	231 982	14,9
		2012	1 273	1 113	253	1 836 502	292 114	15,9
		2013	1 304	1 133	246	1 539 652	266 107	17,3
		2014	1 320	1 127	272	1 436 857	280 675	19,5
		2015	1 290	1 107	255	.	302 224	.
		2016	1 279	1 101	248	.	293 722	.
2017	1 277	1 100	367	1 720 644	307 508	17,9		
2018	1 271	1 088	407	1 664 845	342 419	20,6		
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinn- nung von Steinen und Erden	1995	871	814	142	2 066 881	137 314	6,6
		2000	926	832	97	1 107 645	61 835	5,6
		2005	978	854	77	1 235 612	41 871	3,4
		2006	973	867	134	1 200 883	42 233	3,5
		2007	1 018	910	161	1 573 747	56 249	3,6
		2008	1 063	962	172	1 663 499	56 571	3,4
		2009	1 046	940	161	1 486 223	103 801	7,0
		2010	1 051	937	149	1 118 771	75 651	6,8
		2011	1 030	917	90	1 144 853	34 602	3,0
		2012	1 012	888	101	1 276 849	51 281	4,0
		2013	1 043	906	85	1 044 027	41 775	4,0
		2014	1 056	905	109	987 220	74 326	7,5
		2015	1 029	884	101	1 120 000	82 403	7,4
		2016	1 020	876	88	1 283 858	77 761	6,1
2017	1 014	868	204	1 199 330	77 055	6,4		
2018	988	839	221	1 135 611	80 563	7,1		
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1995	16	16	9	166 335	.	.
		2000	10	10	2	37 965	.	.
		2005	12	11	-	60 754	-	-
		2006	11	10	3	73 201	1 030	1,4
		2007	10	9	2	48 119	.	.
		2008	10	9	2	46 612	.	.
		2009	10	9	4	60 235	2 506	4,2
		2010	10	9	3	62 171	17 861	28,7
		2011	11	10	3	57 048	.	.
		2012	11	10	2	54 129	.	.
		2013	11	10	2	56 678	.	.
		2014	10	9	1	53 270	.	.
		2015	11	10	3	68 933	11 471	16,6
		2016	11	10	2	79 767	.	.
2017	10	9	3	58 020	5 148	8,9		
2018	12	11	3	60 994	3 026	5,0		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

**Noch 1. Gesamtübersicht der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Unternehmen, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Unternehmen			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
			Anzahl			1 000 EUR		% ¹
C	Verarbeitendes Gewerbe	1995	855	798	133	1 900 546	.	.
		2000	1 175	1 026	95	1 069 679	.	.
		2005	966	843	77	1 174 858	41 871	3,6
		2006	962	857	131	1 127 682	41 203	3,7
		2007	1 008	901	159	1 525 628	.	.
		2008	1 053	953	170	1 616 886	.	.
		2009	1 036	931	157	1 425 988	101 294	7,1
		2010	1 041	928	146	1 056 599	57 791	5,5
		2011	1 019	907	87	1 087 805	.	.
		2012	1 001	878	99	1 222 720	.	.
		2013	1 032	896	83	987 350	.	.
		2014	1 046	896	108	933 950	.	.
		2015	1 029	884	101	1 051 066	70 932	7,4
		2016	1 009	866	86	1 204 091	.	.
2017	1 004	859	201	1 141 310	71 907	6,3		
2018	976	828	218	1 074 616	77 537	7,2		
D	Energieversorgung	2006	108	96	22	284 388	83 179	29,2
		2007	115	98	24	275 777	62 853	22,8
		2008	77	58	17	130 910	14 736	11,3
		2009	88	65	23	128 156	18 624	14,5
		2010	84	63	26	170 193	25 998	15,3
		2011	83	66	16	187 938	34 084	18,1
		2012	81	62	20	294 214	31 085	10,6
		2013	79	63	20	230 476	25 000	10,8
		2014	80	60	15	210 205	24 392	11,6
		2015	82	67	18	249 430	30 927	12,4
		2016	76	61	15	244 240	54 025	22,1
2017	81	67	20	284 026	48 811	17,2		
2018	88	72	22	272 396	70 713	26,0		
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	2008	174	155	141	212 904	194 212	91,2
		2009	179	146	92	224 394	130 743	58,3
		2010	187	160	103	255 730	182 672	71,4
		2011	183	166	130	219 075	163 296	74,5
		2012	180	163	132	265 440	209 748	79,0
		2013	182	164	141	265 148	199 332	75,2
		2014	184	162	148	239 432	181 957	76,0
		2015	179	156	136	.	188 895	.
		2016	183	164	145	.	161 936	.
2017	182	165	143	237 288	181 642	76,5		
2018	195	177	164	256 838	191 143	74,4		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

2. Unternehmen im Produzierenden
2.1 Unternehmen, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Unternehmen		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
05	Kohlenbergbau	1	1	1
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	-	-	-
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	8	8	2
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	3	2	-
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	12	11	3
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	123	99	30
11	Getränkeherstellung	9	9	4
13	Herstellung von Textilien	7	7	-
14	Herstellung von Bekleidung	-	-	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	1	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	18	13	4
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	13	12	3
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	20	15	2
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	5	5	5
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	79	77	42
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	12	12	5
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	87	75	22
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	44	40	8
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	34	31	10
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	186	148	27
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	26	22	4
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	33	30	10
28	Maschinenbau	121	100	29
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	20	18	5
30	Sonstiger Fahrzeugbau	12	12	1
31	Herstellung von Möbeln	21	14	2
32	Herstellung von sonstigen Waren	28	25	1
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	77	63	4
C	Verarbeitendes Gewerbe	976	828	218
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	988	839	221

Gewerbe (ohne Baugewerbe)
ausgewählte Umweltbereiche 2018 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen						Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz					
	zusammen	darunter für				
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz		
1 000 EUR						
.	-	05
-	-	-	-	-	-	06
.	.	-	.	.	-	08
.	-	-	-	-	-	09
60 994	3 026	.	275	.	-	B
95 620	4 731	640	.	.	2 172	10
22 130	2 791	.	-	-	149	11
.	-	-	-	-	-	13
-	-	-	-	-	-	14
.	-	-	-	-	-	15
3 984	336	16
37 603	17
8 963	.	-	-	-	.	18
.	8 931	.	.	.	2 301	19
229 888	24 408	9 235	3 743	6 574	.	20
77 809	399	.	256	.	.	21
85 870	5 877	251	569	4 508	.	22
40 584	601	.	211	312	.	23
105 207	6 299	.	411	469	.	24
59 775	3 187	56	332	2 752	.	25
5 561	219	-	.	.	.	26
21 143	4 705	.	12	4 518	.	27
109 007	5 666	22	.	5 045	.	28
44 701	411	-	.	.	.	29
2 781	.	-	-	.	.	30
16 217	.	-	-	.	.	31
5 823	.	-	-	.	.	32
18 419	191	33
1 074 616	77 537	.	9 069	.	.	C
1 135 611	80 563	22 158	9 344	.	.	B + C

Noch 2.1 Unternehmen, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Unternehmen		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
35	Energieversorgung	88	72	22
D	Energieversorgung	88	72	22
36	Wasserversorgung	36	36	24
37	Abwasserentsorgung	44	41	41
38	Abfallentsorgung	110	96	95
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	5	4	4
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	195	177	164
D + E	Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	283	249	186
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1 271	1 088	407

ausgewählte Umweltbereiche 2018 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen						Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz					
	zusammen	darunter für				
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz		
1 000 EUR						
272 396	70 713	1 162	28	56 023	35	
272 396	70 713	1 162	28	56 023	D	
130 686	68 579	60 951	-	.	36	
59 788	57 776	.	-	-	37	
.	64 170	.	-	-	38	
.	618	-	-	-	39	
256 838	191 143	118 589	-	.	E	
529 234	261 856	119 751	28	.	D + E	
1 664 845	342 419	141 909	9 372	88 431	B - E	

2.2 Unternehmen, Investitionen für den Umweltschutz 2018 nach Größenklassen sowie additiven und integrierten Investitionen

Merkmal	Einheit	Investitionen für den Umweltschutz				
		insgesamt	davon			
			Investitionen für den Klimaschutz	Investitionen für die anderen Umwelt- bereiche	davon	
additive Investitionen	integrierte Investitionen					
Unternehmen mit Umweltschutzinvestitionen	Anzahl ¹	407	169	305	257	74
Umweltschutzinvestitionen	1 000 EUR	342 419	88 431	253 988	204 819	49 169
nach Wirtschaftsbereichen						
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1 000 EUR	80 563
Energieversorgung	1 000 EUR	70 713	56 023	14 690	1 200	13 490
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	1 000 EUR	191 143
nach Umsatzgrößenklassen						
Unternehmen mit Umsatz von ... bis unter ... Millionen Euro						
unter 2 Mill.	1 000 EUR	6 152	1 148	5 004	.	.
2 Mill. - 5 Mill.	1 000 EUR	13 849	1 198	12 651	.	.
5 Mill. - 10 Mill.	1 000 EUR	58 317	5 199	53 118	50 806	2 312
10 Mill. - 20 Mill.	1 000 EUR	86 373	15 389	70 984	68 312	2 672
20 Mill. - 50 Mill.	1 000 EUR	41 312	13 340	27 972	24 849	3 123
50 Mill. und mehr	1 000 EUR	136 417	52 158	84 259	43 271	40 988
nach Beschäftigtengrößenklassen						
Unternehmen mit ... bis unter ... Beschäftigte						
bis 49	1 000 EUR	102 092	18 636	83 456	78 455	5 001
50 - 99	1 000 EUR	74 351	13 289	61 062	58 436	2 626
100 - 249	1 000 EUR	47 785	7 884	39 902	35 637	4 264
250 - 499	1 000 EUR	68 497	42 773	25 724	2 005	23 719
500 - 999	1 000 EUR	42 219	5 284	36 936	24 635	12 300
1 000 und mehr	1 000 EUR	7 475	566	6 909	5 649	1 260

¹Mehrfachzählungen möglich

**3. Gesamtübersicht der Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Betriebe			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
			Anzahl			1 000 EUR	% ¹	
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1995	1 061	981	168	2 388 541	141 985	5,9
		2000	1 211	1 055	122	1 351 542	79 456	5,9
		2005	1 339	1 130	101	1 458 237	57 316	3,9
		2006	1 497	1 282	195	1 713 796	69 592	4,1
		2007	1 549	1 321	220	2 066 299	83 826	4,1
		2008	1 908	1 576	451	2 331 296	269 617	11,6
		2009	1 913	1 571	377	2 162 637	281 153	13,0
		2010	1 941	1 609	384	1 838 212	282 145	15,3
		2011	1 922	1 598	356	1 898 353	255 601	13,5
		2012	1 900	1 577	393	2 137 164	317 602	14,9
		2013	1 935	1 598	375	1 909 395	294 027	15,4
		2014	1 964	1 612	428	1 827 257	364 114	19,9
		2015	1 929	1 600	428	.	371 256	.
		2016	1 923	1 594	434	2 289 360	371 111	16,2
		2017	1 946	1 614	563	2 117 440	370 284	17,5
2018	1 826	1 515	559	2 167 050	442 451	20,4		
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinn- nung von Steinen und Erden	1995	1 061	981	168	2 388 541	141 985	5,9
		2000	1 211	1 055	122	1 351 542	79 456	5,9
		2005	1 339	1 130	101	1 458 237	57 316	3,9
		2006	1 345	1 156	176	1 446 745	54 013	3,7
		2007	1 394	1 197	206	1 776 773	68 072	3,8
		2008	1 421	1 240	209	1 957 237	68 624	3,5
		2009	1 405	1 216	193	1 705 996	114 176	6,7
		2010	1 424	1 236	196	1 339 361	77 277	5,8
		2011	1 399	1 213	129	1 417 092	59 356	4,2
		2012	1 381	1 188	140	1 533 377	61 665	4,0
		2013	1 420	1 210	127	1 345 720	70 344	5,2
		2014	1 435	1 216	147	1 309 234	103 393	7,9
		2015	1 404	1 190	148	1 449 042	93 344	6,4
		2016	1 401	1 184	162	1 742 933	104 885	6,0
		2017	1 408	1 191	277	1 508 888	99 356	6,6
2018	1 383	1 164	300	1 500 646	129 684	8,6		
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1995	39	34	18	271 480	.	.
		2000	36	29	5	32 811	395	1,2
		2005	45	39	2	70 822	.	.
		2006	44	42	8	87 904	4 533	5,2
		2007	43	39	14	63 616	.	.
		2008	43	40	8	81 764	9 383	11,5
		2009	42	37	9	98 292	7 639	7,8
		2010	42	37	11	72 738	.	.
		2011	41	36	9	51 159	2 730	5,3
		2012	44	37	8	76 637	4 953	6,5
		2013	41	39	6	71 663	2 814	3,9
		2014	37	34	3	53 851	.	.
		2015	38	34	8	75 401	12 284	16,3
		2016	40	37	7	77 575	16 765	21,6
		2017	39	35	8	60 131	4 865	8,1
2018	40	36	7	63 711	3 212	5,0		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt.

**Noch 3. Gesamtübersicht der Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Betriebe			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
							Anzahl	1 000 EUR
C	Verarbeitendes Gewerbe	1995	1 022	947	150	2 117 062	.	.
		2000	1 175	1 026	117	1 318 731	79 062	6,0
		2005	1 294	1 091	99	1 387 415	.	.
		2006	1 301	1 114	168	1 358 841	49 480	3,6
		2007	1 351	1 158	192	1 713 157	.	.
		2008	1 378	1 200	201	1 875 473	59 241	3,2
		2009	1 363	1 179	184	1 607 705	106 538	6,6
		2010	1 382	1 199	185	1 266 623	.	.
		2011	1 358	1 177	120	1 365 933	56 626	4,1
		2012	1 337	1 151	132	1 456 739	56 712	3,9
		2013	1 379	1 171	121	1 274 057	67 530	5,3
		2014	1 398	1 216	144	1 255 383	.	.
		2015	1 366	1 156	140	1 373 640	81 060	5,9
2016	1 361	1 147	155	1 665 358	88 120	5,3		
2017	1 369	1 156	269	1 448 757	94 491	6,5		
2018	1 343	1 128	293	1 436 934	126 472	8,8		
D	Energieversorgung	2006	152	126	19	267 051	15 579	5,8
		2007	155	124	14	289 525	15 754	5,4
		2008	120	70	16	159 742	14 053	8,8
		2009	128	84	27	224 533	32 653	14,5
		2010	121	85	25	235 619	25 876	11,0
		2011	119	81	16	251 011	34 084	13,6
		2012	119	80	23	321 442	45 499	14,2
		2013	120	77	20	280 054	25 000	8,9
		2014	131	87	21	260 833	72 800	27,9
		2015	131	94	27	325 098	87 717	27,0
		2016	126	89	20	318 385	100 468	31,6
2017	137	98	33	356 725	85 405	23,9		
2018	146	100	30	388 256	108 885	28,0		
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	2008	367	266	226	214 317	186 940	87,2
		2009	380	271	157	232 108	134 324	57,9
		2010	396	288	163	263 233	178 992	68,0
		2011	404	304	211	230 249	162 161	70,4
		2012	400	309	230	282 346	210 438	74,5
		2013	395	311	228	283 622	198 682	70,1
		2014	398	309	260	257 190	187 920	73,1
		2015	394	316	253	.	190 194	.
		2016	396	321	252	228 041	165 758	72,7
2017	401	325	253	251 827	185 524	73,7		
2018	297	251	229	278 148	203 882	73,3		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt.

4. Betriebe im Produzierenden

4.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
05	Kohlenbergbau	3	3	3
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1	1	1
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	33	30	3
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	3	2	-
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	40	36	7
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	160	135	42
11	Getränkeherstellung	11	11	6
13	Herstellung von Textilien	9	8	-
14	Herstellung von Bekleidung	-	-	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	1	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	25	18	6
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	19	18	5
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	25	19	3
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	5	5	5
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	109	105	53
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	18	18	5
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	101	88	23
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	154	121	36
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	40	37	12
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	224	175	31
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	28	24	4
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	41	37	10
28	Maschinenbau	152	127	34
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	26	23	6
30	Sonstiger Fahrzeugbau	16	16	1
31	Herstellung von Möbeln	23	16	2
32	Herstellung von sonstigen Waren	35	28	1
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	121	98	8
C	Verarbeitendes Gewerbe	1 343	1 128	293
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1 383	1 164	300

Gewerbe (ohne Baugewerbe)
ausgewählte Umweltbereiche 2018 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen					Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz				
	zusammen	darunter für			
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz	
1 000 EUR					
29 981	2 515	.	.	-	05
.	.	.	.	-	06
30 126	.	-	.	-	08
.	-	-	-	-	09
63 711	3 212	2 044	512	-	B
187 033	8 892	1 726	1 548	4 651	10
36 158	4 150	.	-	.	11
.	-	-	-	-	13
-	-	-	-	-	14
.	-	-	-	-	15
8 281	785	.	.	.	16
51 484	14 549	.	.	.	17
13 151	652	-	.	.	18
79 708	8 931	.	.	2 301	19
285 494	41 151	9 037	1 980	7 253	20
89 813	399	.	256	.	21
87 961	5 968	251	569	4 592	22
141 014	15 907	297	.	2 705	23
132 956	7 198	243	1 196	469	24
78 555	4 109	56	332	3 652	25
5 983	219	-	.	.	26
21 852	4 705	.	12	4 518	27
114 617	5 808	.	344	5 138	28
48 828	425	-	.	.	29
7 861	.	.	.	-	30
16 326	.	-	-	.	31
6 034	.	-	-	.	32
19 992	338	.	.	208	33
1 436 934	126 472	22 438	21 696	.	C
1 500 646	129 684	24 481	22 208	.	B + C

Noch 4.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
35	Energieversorgung	146	100	30
D	Energieversorgung	146	100	30
36	Wasserversorgung	46	46	25
37	Abwasserentsorgung	48	43	43
38	Abfallentsorgung	195	157	156
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	8	5	5
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	297	251	229
D + E	Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	443	351	259
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1 826	1 515	559

ausgewählte Umweltbereiche 2018 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen						Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz					
	zusammen	darunter für				
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz		
1 000 EUR						
388 256	108 885	1 299	29	94 054	35	
388 256	108 885	1 299	29	94 054	D	
140 210	69 346	61 506	-	.	36	
58 947	56 935	.	-	-	37	
.	75 182	.	-	-	38	
.	2 419	-	-	-	39	
278 148	203 882	118 292	-	.	E	
666 404	312 767	119 592	29	.	D + E	
2 167 050	442 451	144 073	22 237	142 204	B - E	

4.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2018

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe			
		insgesamt	davon		
			Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz
		Anzahl			
05	Kohlenbergbau	3	-	2	1
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1	-	1	-
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	3	-	-	-
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	7	-	3	1
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	42	7	16	3
11	Getränkeherstellung	6	-	3	-
13	Herstellung von Textilien	-	-	-	-
14	Herstellung von Bekleidung	-	-	-	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	-	-	-	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	6	1	3	1
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	5	1	1	-
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	3	1	-	2
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	5	1	2	-
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	53	14	20	4
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	5	1	2	-
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	23	4	4	1
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	36	7	3	4
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	12	3	4	4
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	31	2	3	3
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	4	-	-	-
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	10	3	2	-
28	Maschinenbau	34	8	5	2
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	6	1	-	-
30	Sonstiger Fahrzeugbau	1	-	1	-
31	Herstellung von Möbeln	2	1	-	-
32	Herstellung von sonstigen Waren	1	-	-	-
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	8	2	2	2
C	Verarbeitendes Gewerbe	293	57	71	26
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	300	57	74	27

nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung

mit Umweltschutzinvestitionen								Systematik- Nr. der WZ 2008
im Bereich								
Luft- rein- haltung	Arten- und Landschafts- schutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächen- wasser	Klimaschutz	davon Maßnahmen in			Anzahl	
				Vermeidung und Verminde- rung von Emissionen	Nutzung erneuerbarer Energien	Energieeffizienz- steigerung und zur Energie- einsparung		
1	1	-	-	-	-	-	-	05
1	-	1	-	-	-	-	-	06
2	1	1	-	-	-	-	-	08
-	-	-	-	-	-	-	-	09
4	2	2	-	-	-	-	-	B
12	1	7	27	2	4	24	10	10
-	-	1	5	1	-	4	11	11
-	-	-	-	-	-	-	13	13
-	-	-	-	-	-	-	14	14
-	-	-	-	-	-	-	15	15
2	-	1	3	1	-	2	16	16
2	-	-	3	-	1	2	17	17
1	-	1	1	-	-	1	18	18
2	-	1	3	1	-	2	19	19
18	5	13	29	3	3	27	20	20
3	-	-	2	-	-	2	21	21
4	-	2	22	1	1	22	22	22
14	-	2	18	4	2	13	23	23
4	-	6	6	2	-	5	24	24
8	-	3	24	2	3	21	25	25
2	1	-	2	-	-	2	26	26
3	-	3	6	1	5	2	27	27
8	-	5	26	3	4	22	28	28
3	-	1	2	-	-	2	29	29
1	-	-	-	-	-	-	30	30
-	-	-	1	-	-	1	31	31
-	-	-	1	-	-	1	32	32
1	-	1	5	-	-	5	33	33
88	7	47	186	21	23	160	C	
92	9	49	186	21	23	160	B + C	

Noch 4.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2018

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe			
		insgesamt	davon		
			Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz
		Anzahl			
35	Energieversorgung	30	1	5	4
D	Energieversorgung	30	1	5	4
36	Wasserversorgung	25	2	22	-
37	Abwasserentsorgung	43	1	43	-
38	Abfallentsorgung	156	156	1	-
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	5	-	-	-
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	229	159	66	-
D + E	Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	259	160	71	4
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	559	217	145	31

nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung

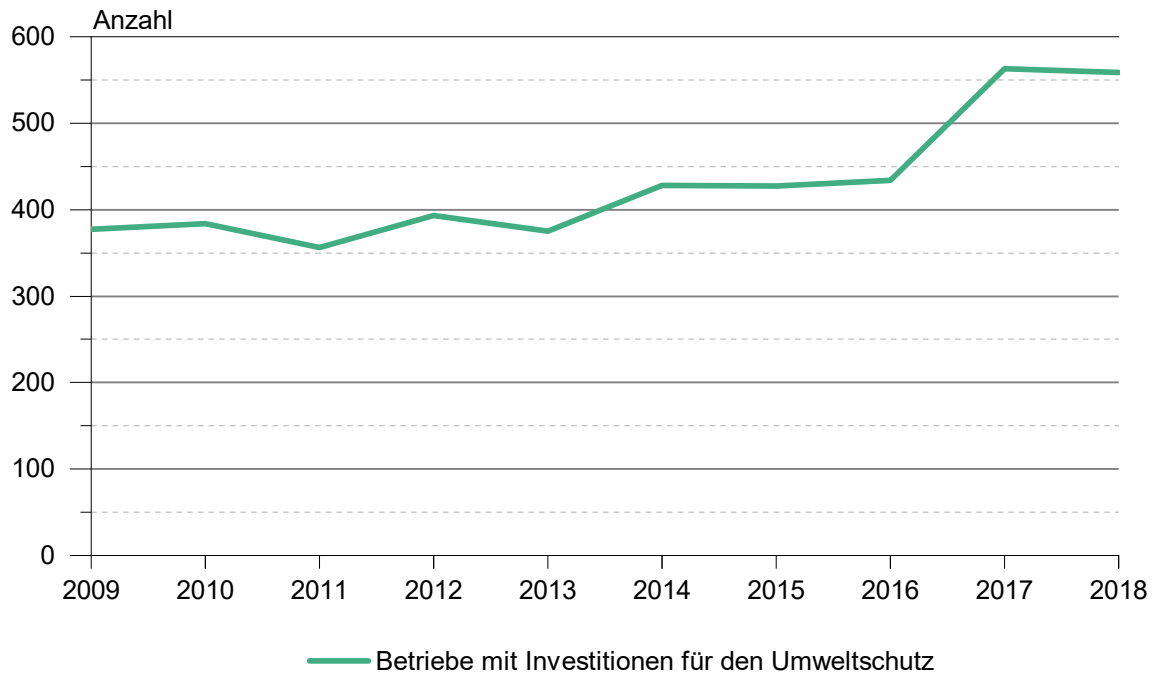
mit Umweltschutzinvestitionen								Systematik- Nr. der WZ 2008
im Bereich								
Luft- rein- haltung	Arten- und Landschafts- schutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächen- wasser	Klimaschutz	davon Maßnahmen in				
				Vermeidung und Verminde- rung von Emissionen	Nutzung erneuerbarer Energien	Energieeffizienz- steigerung und zur Energie- einsparung		
Anzahl								
4	2	4	26	4	12	19	35	
4	2	4	26	4	12	19	D	
-	-	1	2	-	1	2	36	
-	-	-	-	-	-	-	37	
-	-	-	-	-	-	-	38	
-	-	5	-	-	-	-	39	
-	-	6	2	-	1	2	E	
4	2	10	28	4	13	21	D + E	
96	11	59	214	25	36	181	B - E	

4.3 Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz 2017 nach regionaler Gliederung

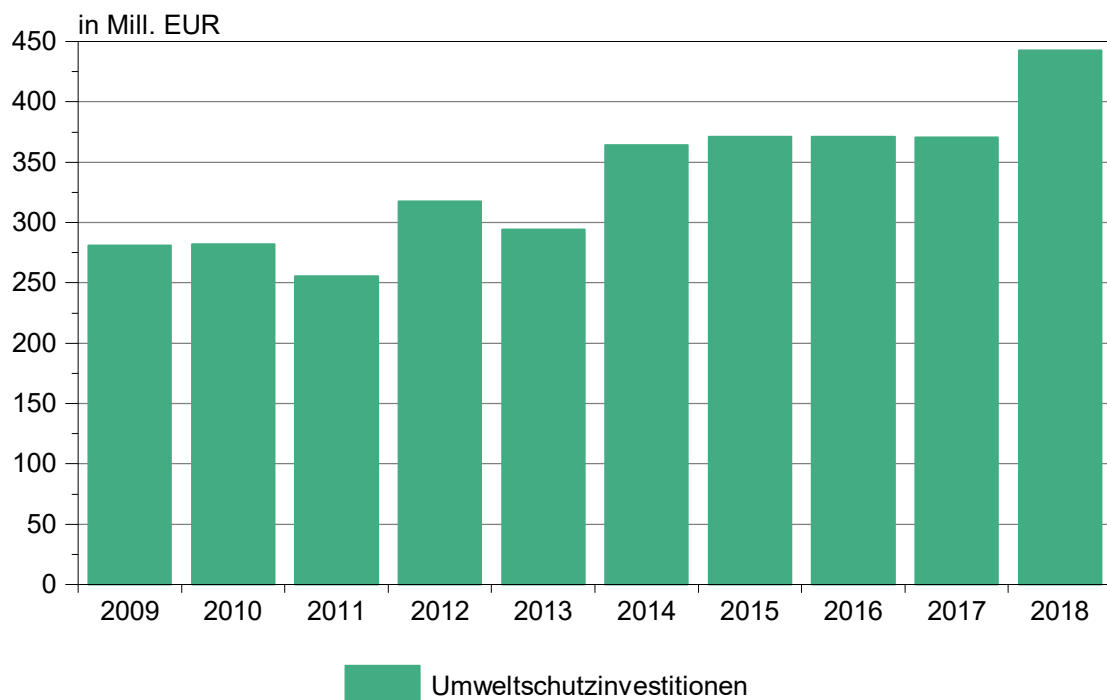
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betriebe		Investitionen		
	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umwelt- schutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
	Anzahl		1 000 EUR		% ¹
Dessau-Roßlau, Stadt	53	17	73 413	15 111	20,6
Halle (Saale), Stadt	68	20	205 607	66 485	32,3
Magdeburg, Landeshauptstadt	84	28	119 485	28 253	23,6
Altmarkkreis Salzwedel	56	23	44 440	7 496	16,9
Anhalt-Bitterfeld	165	53	180 589	19 933	11,0
Börde	143	58	269 606	79 195	29,4
Burgenlandkreis	111	44	152 218	40 715	26,7
Harz	161	43	211 513	31 737	15,0
Jerichower Land	73	30	76 807	28 499	37,1
Mansfeld-Südharz	92	35	85 954	23 182	27,0
Saalekreis	187	85	318 545	39 520	12,4
Salzlandkreis	156	61	231 628	29 411	12,7
Stendal	55	23	70 878	15 837	22,3
Wittenberg	111	39	126 367	17 075	13,5
Sachsen-Anhalt	1 515	559	2 167 050	442 451	20,4
davon					
Kreisfreie Städte	205	65	398 505	109 849	27,6
Landkreise	1 310	494	1 768 545	332 600	18,8

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt.

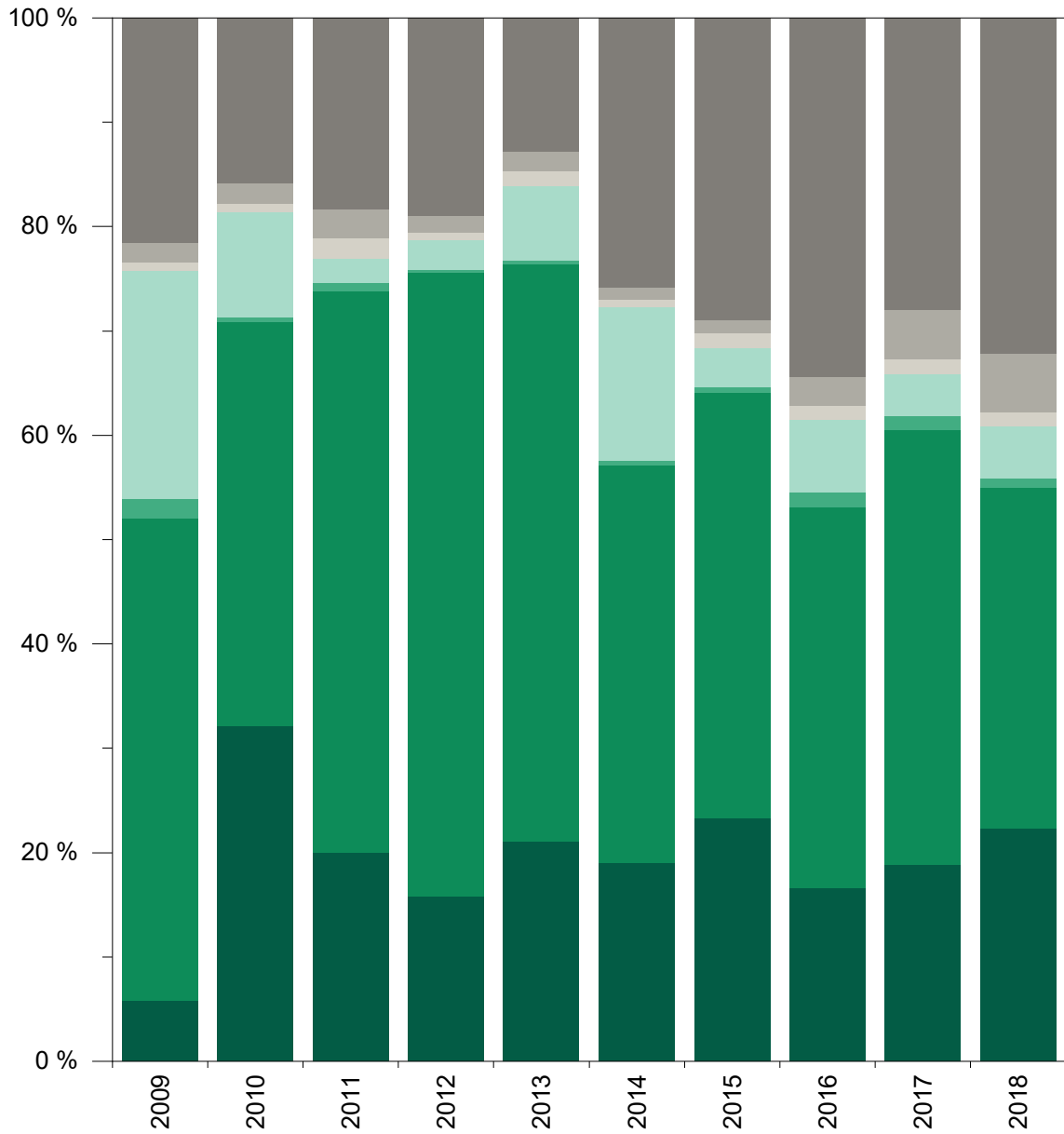
Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen in den letzten 10 Jahren



Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in den letzten 10 Jahren

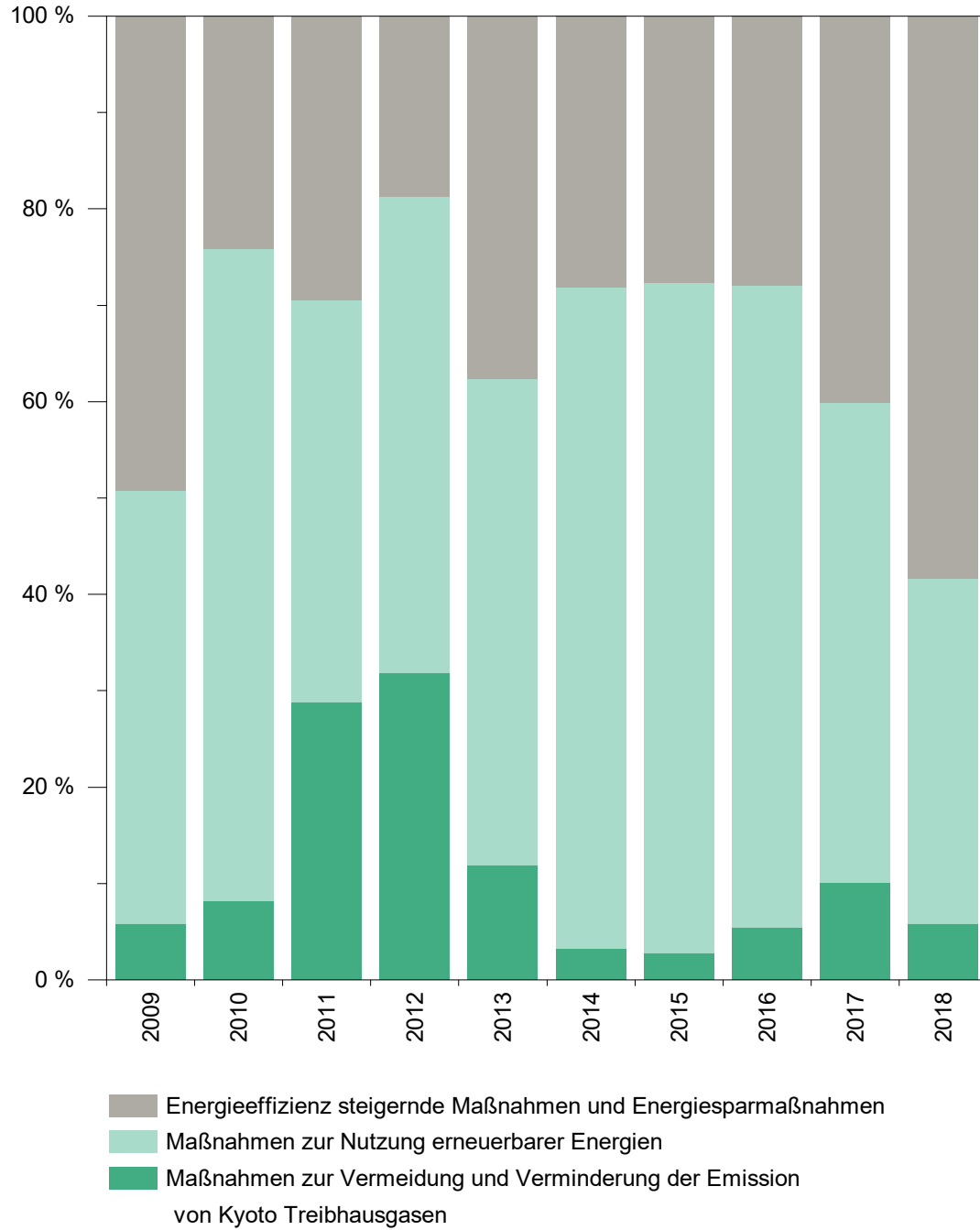


Anteile der Umweltbereiche bei den Investitionen von Betrieben für den Umweltschutz in den letzten 10 Jahren

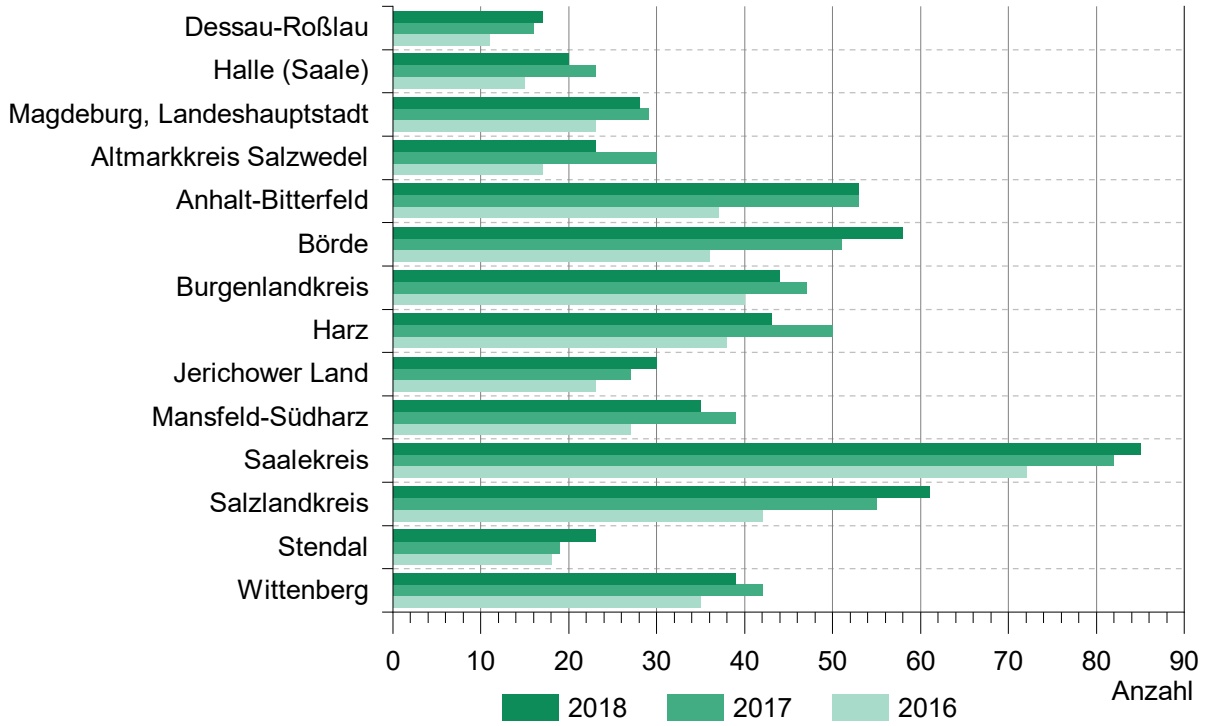


- Klimaschutz
- Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser
- Arten- und Landschaftsschutz
- Luftreinhaltung
- Lärm- und Erschütterungsschutz
- Abwasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft

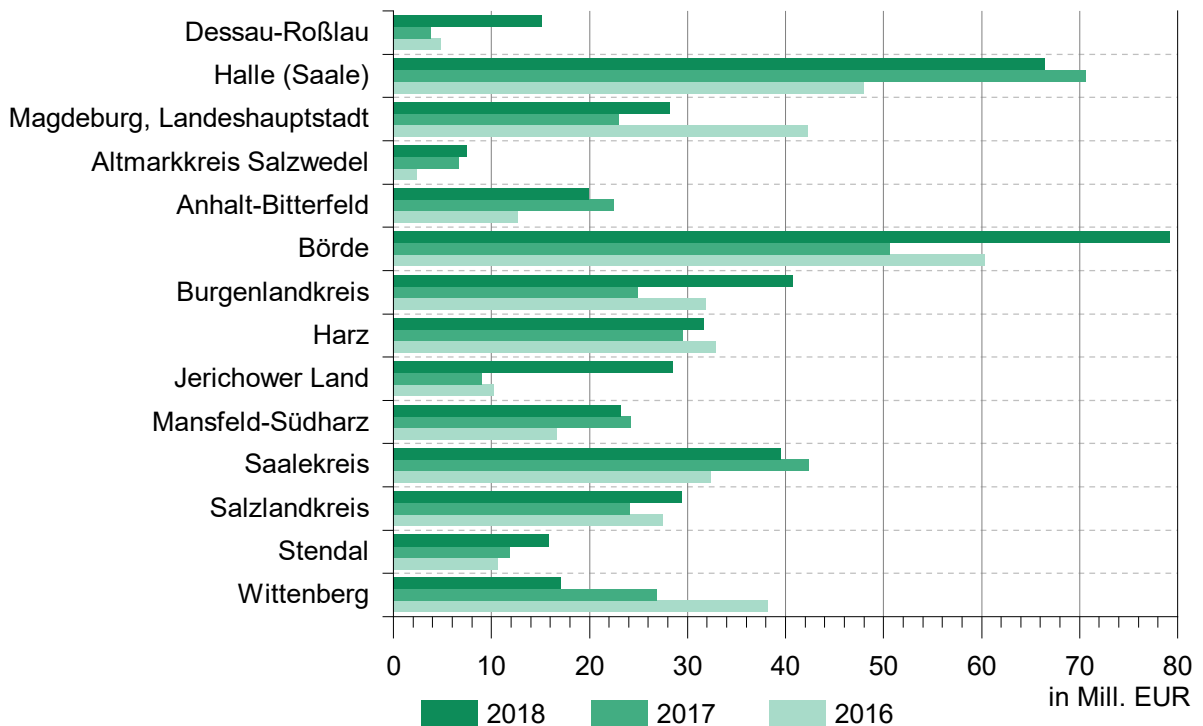
Anteile der drei Klimabereiche an den Klimaschutzinvestitionen in den letzten 10 Jahren



**Anzahl der befragten Betriebe in ausgewählten Jahren
nach kreisfreien Städten und Landkreisen**



**Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in ausgewählten Jahren
nach kreisfreien Städten und Landkreisen**



Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Bereich: Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
05	Kohlenbergbau
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
07	Erzbergbau
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
C	Verarbeitendes Gewerbe
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
11	Getränkeherstellung
12	Tabakverarbeitung
13	Herstellung von Textilien
14	Herstellung von Bekleidung
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen

Bereich: Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
24	Metallerzeugung und -bearbeitung
25	Herstellung von Metallerzeugnissen
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
28	Maschinenbau
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
30	Sonstiger Fahrzeugbau
31	Herstellung von Möbeln
32	Herstellung von sonstigen Waren
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
D	Energieversorgung
35	Energieversorgung
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
36	Wasserversorgung
37	Abwasserentsorgung
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2018 bei Unternehmen

11 |

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der beigefügten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008)

Bitte beachten Sie:

Es werden additive und integrierte **Umweltschutzinvestitionen** erhoben.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Investitionen für den Umweltschutz und/oder den Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz für die gesamte Maßnahme in das entsprechende Feld ein. Ihre Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände für den Umweltschutz tragen Sie bitte ebenfalls ein.

Bitte tragen Sie Ihre Angaben nach Hauptzweck der Anlage bei dem jeweiligen Umweltbereich in die hierfür vorgesehenen weißen Felder ein. Bitte geben Sie keine Beträge mehrfach an.

Beachten Sie bitte bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **14** auf den Seiten 1 bis 3 in der separaten Unterlage.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Zeigen Sie uns bitte hier an, wenn Sie für das Berichtsjahr keine Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben (Fehlanzeige).

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008) _____ Sst 1-9 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

A Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz 2018 1

Umweltbereiche	Additiv 2		Integriert 3		Insgesamt	
	Volle Euro					
1 Abfallwirtschaft 4	03	_____	04	_____	02	_____
2 Abwasserwirtschaft 5	06	_____	07	_____	05	_____
3 Lärm- und Erschütterungs- schutz 6	09	_____	10	_____	08	_____
4 Luftreinhaltung 7	12	_____	13	_____	11	_____
5 Arten- und Landschaftsschutz ... 8	15	_____	16	_____	14	_____
6 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Ober- flächenwasser 9	18	_____	19	_____	17	_____
7 Klimaschutz						
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen 10					20	_____
7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien 11					21	_____
7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energie- sparmaßnahmen 12					22	_____
Summe der Investitionen (1-6; 7.1; 7.2; 7.3) zusammen						_____

B Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz 2018 13

Umweltbereiche	Additiv 2		Integriert 3		Insgesamt	
	Volle Euro					
1-6 Alle Umweltbereiche	24	_____	25	_____	23	_____
7 Klimaschutz					26	_____
Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen zusammen (1-7)						_____

C Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände für den Umweltschutz 2018 **14**

Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände soweit nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) aktiviert

Volle Euro

Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u.Ä.

Erworbene Software

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2018 bei Unternehmen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Energie und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG in der Untergliederung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 14 Absatz 5 UStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2018 bei Unternehmen

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Unternehmen der Abschnitte

B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C Verarbeitendes Gewerbe

D Energieversorgung

E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss aufstellen muss,

einschl. aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. Ä. sowie auch aller nichtproduzierenden Teile (z. B. Handelsabteilungen), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland und rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand abzugeben.

Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist mit dieser Unternehmensmeldung auch für die Betriebe des Unternehmens eine Meldung abzugeben (Fragebogen 111-B).

Die folgenden **Definitionen der Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** wie auch der additiven („End-of-Pipe“) und integrierten Umweltschutzinvestitionen folgen im Wesentlichen den Kapiteln 3 und 4 der **VDI-Richtlinie 3800** „Ermittlung der Aufwendungen für Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz“ vom Dezember 2001.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Erläuterungen zu den Definitionen der Investitionen für den Umweltschutz entnehmen Sie **1** bis **3**. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Umweltbereichen ab **4**.

1 Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Ob die Investition auf rechtlicher oder freiwilliger Basis beruht, ist für die Erhebung nicht von Bedeutung. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potenziell) bei einer Produktionstätigkeit entstehen.

Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in dem Bereich der ...

... **Energieerzeugung** liegt, sind Klimaschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die mit der Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien verbunden sind oder der Steigerung der Energieeffizienz dienen.

... **Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen** liegt, sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden hier lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Als **Investitionen** in Sachanlagen für den Umweltschutz gelten ...

... im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen des Anlagevermögens oder Teilen davon, die vollständig oder teilweise dem Umweltschutz dienen (Grundstücke ohne eigene Bauten, bebaute Grundstücke, Bauten, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

... dem Umweltschutz dienende aktivierte Leasinggüter.

... noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen, sofern in der Bilanz aktiviert.

Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Umweltschutzinvestitionen sind in den von Ihnen zu meldenden Beträgen mit anzugeben.

2 Additive („End-of-Pipe“) Umweltschutzmaßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie lassen sich eindeutig und vollständig dem Umweltschutz zuordnen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um Emissionen zu vermeiden bzw. entstandene Emissionen zu verringern.

3 Integrierte Umweltschutzmaßnahmen vermindern Umweltbelastungen direkt bei der Leistungserstellung. Sie unterteilen sich in ...

... **anlageintegrierte** Maßnahmen, welche mit dem Produktionsprozess verbunden sind und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar sind.

... **prozessintegrierte** Maßnahmen, bei denen der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar.

Bezüglich der Ermittlung anlagenintegrierter Maßnahmen empfiehlt es sich bereits in der Phase der Investitionsplanung Anlagenkataster zu erstellen, in denen Anlagenteile, die dem Umweltschutz dienen, gekennzeichnet sind. Der umweltrelevante Anteil prozessintegrierter Maßnahmen lässt sich durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich zu einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen bestimmen.

In den Fällen, in denen keine exakten Angaben zur Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen ermittelt werden können, sind qualifizierte Schätzungen möglich.

4 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

– Beispiele für additive Maßnahmen

Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung von Abfällen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen im Produktionsprozess.

5 Abwasserwirtschaft

Die Abwasserwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzu-beziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislauf-führung. Ausgenommen ist der Hochwasserschutz.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luftkühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wasser-gefährdend sind.

6 Lärm- und Erschütterungsschutz

Dem Lärm- und Erschütterungsschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzu-beziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Ausgenommen ist der Lärm- und Erschütterungsschutz, der dem Arbeitsschutz dient.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen; Kessel, Feuerungen, Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

7 Luftreinhaltung

Der Luftreinhaltung dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas und Abluft (ohne Treibhausgase). Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen, Abluftfilter.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computer-gesteuerte optimierte Feuerungsanlagen, anlageninterne Systeme zur internen Vermeidung bzw. Rückführung von Rauchgasen (z. B. Katalysator), luftdichte Förderbänder.

8 Arten- und Landschaftsschutz

Der Arten- und Landschaftsschutz umfasst Maßnahmen, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und semi-natürlichen Landschaften abzielen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Landschaftsgartenbau zuzuordnen sind.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere wie Wildtierbrücken, -zäune etc., Biotopgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bepflanzungen).

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

9 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser

Den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser umfassen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion und anderweitiger physischer Degradation sowie vor Versalzung zu schützen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Kontrolle der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung wie z. B.

– Pumpen, die für den Betrieb von Anlagen mit einer geringeren Grundwasserentnahme auskommen.

– Anlagen zur Gebäudekühlung und -heizung oder zur Kühlung von Industrieanlagen mittels Grundwasserentnahme, beispielsweise Grundwasser-Geothermieanlagen: Wenn diese Anlagen durch bessere Kompressoren und Leitungen mit geringerem Durchmesser weniger Grundwasser abpumpen, wäre das eine Maßnahme für den Umweltschutz.

Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Klimaschutz

Dem Klimaschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid, Stickstofftrifluorid). Zum Klimaschutz gehören Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zum Einsparen von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz.

Zwischen den folgenden drei Bereichen wird unterschieden:

10 Vermeidung und Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach Kyoto-Protokoll:

- Kohlendioxid,
- Methan,
- Distickstoffoxid,
- halogenierte Fluorkohlenwasserstoffe,
- perfluorierte Kohlenwasserstoffe,
- Schwefelhexafluorid wie z. B. Fassung und Nutzung von Klär-, Deponie- und Grubengasen (Methan),
- Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln,
- Umstellung auf halogenfreie Treibmittel und
- allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen.

11 Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B.

- Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie),
- Windenergie,
- solare Strahlungsenergie,
- Geothermie,
- Energie aus Biomasse (einschließlich Nutzung von Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie) und
- Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

12 Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energiesparmaßnahmen wie z. B.

- Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung),
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,
- Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden,
- Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken und
- effiziente Netze.

Bei Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz im Falle von **Hochöfen und Kraftwerksneubauten** ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen kann ermittelt werden, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt ist. Dieser Teil ist monetär zu schätzen und als Klimaschutzinvestition anzugeben.

13 Erstmals gemietete und gepachtete neue Sachanlagen

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Hier ist der Wert ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Nicht einzubeziehen sind die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

14 Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände

Ein immaterieller Vermögensgegenstand ist ein nicht-physischer Vermögenswert im Eigentum einer Firma, der in der Unternehmensbilanz erfasst werden kann. In der Regel dienen immaterielle Werte langfristig dem Geschäftsbetrieb und sind damit dem Anlagevermögen zuzurechnen. Für den vorliegenden Erhebungsbereich dienen diese Vermögensgegenstände dem Umweltschutz.

Nach § 266 des Handelsgesetzbuches (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, gehören zu den immateriellen Vermögensgegenständen konkret erfassbare Rechte und Werte, darauf geleistete Anzahlungen und der Geschäfts- oder Firmenwert.

Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto nach dem HGB aktivierten Bruttuzugänge an

- **Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen, Umweltzertifizierungen und ähnlichen Rechten** sowie an
- **Software** einschließlich Softwarelizenzen, die entgeltlich erworben wurde,

anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wobei Investitionen in beschaffte Software den Kaufpreis, einschließlich Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern, sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung beinhalten.

Nicht einzubeziehen sind der Geschäfts- oder Firmenwert sowie geleistete Anzahlungen. Nach § 248 Absatz 2 HGB sind selbstgeschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ebenfalls nicht zu melden.

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2018 bei Betrieben

11 I–B

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der beigefügten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008)

Bitte beachten Sie:

Es werden additive und integrierte **Umweltschutzinvestitionen** erhoben.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Investitionen für den Umweltschutz und/oder den Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz für die gesamte Maßnahme in das entsprechende Feld ein.

Bitte tragen Sie Ihre Angaben nach Hauptzweck der Anlage bei dem jeweiligen Umweltbereich in die hierfür vorgesehenen weißen Felder ein. Bitte geben Sie keine Beträge mehrfach an.

Beachten Sie bitte bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **13** auf den Seiten 1 bis 3 in der separaten Unterlage.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Zeigen Sie uns bitte hier an, wenn Sie für das Berichtsjahr keine Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben (Fehlanzeige).

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008) _____ Sst 1-9 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

A Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz 2018 1

Umweltbereiche	Additiv 2		Integriert 3		Insgesamt	
	Volle Euro					
1 Abfallwirtschaft 4	03	_____	04	_____	02	_____
2 Abwasserwirtschaft 5	06	_____	07	_____	05	_____
3 Lärm- und Erschütterungs- schutz 6	09	_____	10	_____	08	_____
4 Luftreinhaltung 7	12	_____	13	_____	11	_____
5 Arten- und Landschaftsschutz ... 8	15	_____	16	_____	14	_____
6 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Ober- flächenwasser 9	18	_____	19	_____	17	_____
7 Klimaschutz						
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen 10					20	_____
7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien 11					21	_____
7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energie- sparmaßnahmen 12					22	_____
Summe der Investitionen (1–6; 7.1; 7.2; 7.3) zusammen						_____

B Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz 2018 13

Umweltbereiche	Additiv 2		Integriert 3		Insgesamt	
	Volle Euro					
1–6 Alle Umweltbereiche	24	_____	25	_____	23	_____
7 Klimaschutz					26	_____
Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen zusammen (1–7)						_____

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2018 bei Betrieben

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Energie und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG in der Untergliederung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 14 Absatz 5 UStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2018 bei Betrieben

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Betriebe der Abschnitte

B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C Verarbeitendes Gewerbe

D Energieversorgung

E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Für WZ B und C

Die Meldung ist für den **gesamten Betrieb** abzugeben. In die Meldung je Betrieb sind also auch einzubeziehen:

- Alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe auch Verkaufsbüros, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen sowie alle Betriebsteile, die nicht zum Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören,

wie z. B. baugewerbliche Abteilungen, Handelsabteilungen, Transportabteilungen, landwirtschaftliche Betriebsteile, Sozialeinrichtungen des Betriebes,

- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und

- örtlich getrennte Hauptverwaltungen.

Für WZ D und E

Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, Abwasser oder Abfall entsorgen oder Umweltverschmutzungen beseitigen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist. Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Die folgenden **Definitionen der Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** wie auch der additiven („End-of-Pipe“) und integrierten Umweltschutzinvestitionen folgen im Wesentlichen den Kapiteln 3 und 4 der **VDI-Richtlinie 3800** „Ermittlung der Aufwendungen für Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz“ vom Dezember 2001.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Erläuterungen zu den Definitionen der Investitionen für den Umweltschutz entnehmen Sie **1** bis **3**. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Umweltbereichen ab **4**.

- 1** Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Ob die Investition auf rechtlicher oder freiwilliger Basis beruht, ist für die Erhebung nicht von Bedeutung. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potenziell) bei einer Produktionstätigkeit entstehen.

Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in dem Bereich der ...

... **Energieerzeugung** liegt, sind Klimaschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die mit der Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien verbunden sind oder der Steigerung der Energieeffizienz dienen.

... **Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen** liegt, sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden hier lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Als **Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** gelten ...

... im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen des Anlagevermögens oder Teilen davon, die vollständig oder teilweise dem Umweltschutz dienen (Grundstücke ohne eigene Bauten, bebaute Grundstücke, Bauten, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

... dem Umweltschutz dienende aktivierte Leasinggüter.

... noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen, sofern in der Bilanz aktiviert.

Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Umweltschutzinvestitionen sind in den von Ihnen zu meldenden Beträgen mit anzugeben.

- 2** **Additive („End-of-Pipe“) Umweltschutzmaßnahmen** sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie lassen sich eindeutig und vollständig dem Umweltschutz zuordnen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um Emissionen zu vermeiden bzw. entstandene Emissionen zu verringern.

3 Integrierte Umweltschutzmaßnahmen vermindern Umweltbelastungen direkt bei der Leistungserstellung. Sie unterteilen sich in ...

... **anlageintegrierte** Maßnahmen, welche mit dem Produktionsprozess verbunden sind und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar sind.

... **prozessintegrierte** Maßnahmen, bei denen der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar.

Bezüglich der Ermittlung anlagenintegrierter Maßnahmen empfiehlt es sich bereits in der Phase der Investitionsplanung Anlagenkataster zu erstellen, in denen Anlagenteile, die dem Umweltschutz dienen, gekennzeichnet sind. Der umweltrelevante Anteil prozessintegrierter Maßnahmen lässt sich durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich zu einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen bestimmen.

In den Fällen, in denen keine exakten Angaben zur Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen ermittelt werden können, sind qualifizierte Schätzungen möglich.

4 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung von Abfällen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen im Produktionsprozess.

5 Abwasserwirtschaft

Die Abwasserwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzu-beziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislauf-führung. Ausgenommen ist der Hochwasserschutz.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luftkühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wasser-gefährdend sind.

6 Lärm- und Erschütterungsschutz

Dem Lärm- und Erschütterungsschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzu-beziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Ausgenommen ist der Lärm- und Erschütterungsschutz, der dem Arbeitsschutz dient.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen; Kessel, Feuerungen, Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

7 Luftreinhaltung

Der Luftreinhaltung dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas und Abluft (ohne Treibhausgase). Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen, Abluftfilter.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Katalysatoren, katalytische NO_x-Reiniger, Niedrig-NO_x-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computer-gesteuerte optimierte Feuerungsanlagen, anlageninterne Systeme zur internen Vermeidung bzw. Rückführung von Rauchgasen (z. B. Katalysator), luftdichte Förderbänder.

8 Arten- und Landschaftsschutz

Der Arten- und Landschaftsschutz umfasst Maßnahmen, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und semi-natürlichen Landschaften abzielen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Landschaftsgartenbau zuzuordnen sind.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere wie Wildtierbrücken, -zäune etc., Biotopgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bepflanzungen).

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

9 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser

Den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser umfassen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion und anderweitiger physischer Degradation sowie vor Versalzung zu schützen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Kontrolle der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung wie z. B.

- Pumpen, die für den Betrieb von Anlagen mit einer geringeren Grundwasserentnahme auskommen.
- Anlagen zur Gebäudekühlung und -heizung oder zur Kühlung von Industrieanlagen mittels Grundwasserentnahme, beispielsweise Grundwasser-Geothermieanlagen: Wenn diese Anlagen durch bessere Kompressoren und Leitungen mit geringerem Durchmesser weniger Grundwasser abpumpen, wäre das eine Maßnahme für den Umweltschutz.

Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Klimaschutz

Dem Klimaschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid, Stickstofftrifluorid). Zum Klimaschutz gehören Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zum Einsparen von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz.

Zwischen den folgenden drei Bereichen wird unterschieden:

10 Vermeidung und Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach Kyoto-Protokoll:

- Kohlendioxid,
- Methan,
- Distickstoffoxid,
- halogenierte Fluorkohlenwasserstoffe,
- perfluorierte Kohlenwasserstoffe,
- Schwefelhexafluorid wie z. B. Fassung und Nutzung von Klär-, Deponie- und Grubengasen (Methan),
- Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln,
- Umstellung auf halogenfreie Treibmittel und
- allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen.

11 Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B.

- Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie),
- Windenergie,
- solare Strahlungsenergie,
- Geothermie,
- Energie aus Biomasse (einschließlich Nutzung von Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie) und
- Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

12 Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energiesparmaßnahmen wie z. B.

- Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung),
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,
- Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden,
- Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken und
- effiziente Netze.

Bei Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz im Falle von **Hochöfen und Kraftwerksneubauten** ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen kann ermittelt werden, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt ist. Dieser Teil ist monetär zu schätzen und als Klimaschutzinvestition anzugeben.

13 Erstmalig gemietete und gepachtete neue Sachanlagen

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Hier ist der Wert ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Nicht einzubeziehen sind die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Dezember 2020 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 12/2020	5,50
3 A 1 07	A I unreg/19	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht sowie Bevölkerungsstand und Bevölkerungsentwicklung 1981 - 2019	10,00
3 A 4 02	A IV j/19	Gestorbene nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen Jahr 2019	7,50
3 E 1 02	E I m-9/2020	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden September 2020: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-9/2020	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe September 2020	2,50
3 G 1 01	G I m-7/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel vorläufige Ergebnisse Juli 2020	2,00
3 G 1 01	G I m-8/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel vorläufige Ergebnisse August 2020	2,00
3 G 1 01	G I m-9/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel vorläufige Ergebnisse September 2020	2,00
3 G 1 03	G I m-6/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel vorläufige Ergebnisse Juni 2020	2,00
3 G 1 03	G I m-7/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel vorläufige Ergebnisse Juli 2020	2,00
3 G 1 03	G I m-8/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel vorläufige Ergebnisse August 2020	2,00
3 G 4 02	G IV m-7/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe vorläufige Ergebnisse Juli 2020	2,00
3 G 4 02	G IV m-8/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe vorläufige Ergebnisse August 2020	2,00
3 G 4 02	G IV m-9/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe vorläufige Ergebnisse September 2020	2,00
3 H 1 05	H I vj-2/2020	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr II. Quartal 2020	1,50
3 H 2 01	H II m-1/2020	Binnenschifffahrt Januar 2020	4,00
3 K 5 01	K V j/19	Jugendhilfe: Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Auszahlungen und Einzahlungen Jahr 2019	8,00
3 L 2 01	L II vj-3/2020	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen Kassenstatistik 01.01.2020 - 30.09.2020; Schuldenstatistik 30.09.2020	15,50
3 M 1 01	M I vj-3/2020	Verbraucherpreisindex September 2020	4,50
3 Q 2 01	Q II j/18	Abfallwirtschaft Jahr 2018	7,50
3 Q 4 02	Q IV j/19	Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen Jahr 2019	3,50

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.

